



Vorlage Nr.: KTB/461

05.09.2008

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	20.10.2008	5
Kreistag	Dezernent III	20.10.2008	5

Gründung einer Trägergemeinschaft für den Intensiv-Transporthubschrauber (ITH) "Christoph-Westfalen"
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensiv-Transporthubschraubers "Christoph-Westfalen"

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein ☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein ☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?	☒ ja ☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?	☒ ja ☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?	☐ ja ☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?	☐ ja ☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?	☐ ja ☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
38	gez. Seidel	gez. Kretschmann	gez. Butz	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Landrat wird beauftragt, die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensiv-Transporthubschrauber „Christoph-Westfalen“ zu schließen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat zuletzt mit Erlass vom 25.10.2006 die Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber (RTH) und Intensiv-Transporthubschrauber (ITH) neu geordnet. Rechtsgrundlage für die Neuordnung ist § 10 Abs. 2 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Für intensivmedizinische Transportflüge werden in Nordrhein-Westfalen zwei ITH vorgehalten. Diese sind in Greven und Köln stationiert. Im Erlass vom 25.10.2006 ist geregelt, dass der Kreis Recklinghausen zum Einsatzbereich des ITH „Christoph-Westfalen“, stationiert in Greven, gehört.

§ 10 Abs. 3 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen regelt, dass die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeugs (hier: ITH „Christoph-Westfalen“) eine Trägergemeinschaft bilden und den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung regeln. Dabei übernimmt einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kernträger).

Da der Kreis Recklinghausen zum Einsatzbereich des ITH „Christoph-Westfalen“ gehört, ist der Kreis Recklinghausen als Träger des Rettungsdienstes (§ 6 Abs. 1 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen) Mitglied der Trägergemeinschaft und muss zur Regelung des Betriebs des ITH „Christoph-Westfalen“ die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung schließen.

Kernträger für den ITH „Christoph-Westfalen“ ist der Kreis Steinfurt.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

Der Kreis Steinfurt will die Durchführung der Luftrettung im Rahmen einer Dienstleistungskonzession an einen geeigneten Betreiber (zurzeit: ADAC Luftrettung) übertragen. Das wirtschaftliche Nutzungsrisiko soll der Betreiber tragen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Mitglieder der Trägergemeinschaft von sämtlichen sich aus dem Betrieb des ITH ergebenden Kosten freigestellt.